

1. Hausanschlusskosten																																			
<p>Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Art und Zeitpunkt der Herstellung von Netzanschlüssen einschließlich der möglichen Verlegung in gemeinsame Gräben mit anderen Versorgungsträgern liegt im Entscheidungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens. Wünsche seitens des Anschlusskunden werden jedoch unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien und Notwendigkeiten nach Möglichkeit berücksichtigt.</p> <p>Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Tiefbauarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben des Wasserversorgungsunternehmens in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Tiefbauarbeiten in Eigenleistung des Anschlussnehmers auf öffentlichem Grund sind von einer vom Straßenbaulastträger zugelassenen Tiefbaufirma durchzuführen und werden kostenmindernd berücksichtigt. Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit dem Wasserversorgungsunternehmen im Voraus abzustimmen und müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Vorgaben des Netzbetreibers ausgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegen die Abdichtungen zwischen Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Die Verwendung von Mehrspartensystemen ist mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzustimmen. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht das Wasserversorgungsunternehmen verantwortlich. Das Wasserversorgungsunternehmen übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen des Anschlussnehmers.</p>																																			
2. Baukostenzuschuss																																			
<p>Gemäß § 9 AVBWasserV wird ein Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgungsanlagen berechnet.</p> <p>Für Haushaltskunden mit folgenden Wohneinheiten:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">netto</th> <th style="text-align: right;">brutto</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1-2 Wohneinheiten pro Haus</td> <td style="text-align: right;">1.259,21 €</td> <td style="text-align: right;">1.347,35 €</td> </tr> <tr> <td>3-4 Wohneinheiten pro Haus</td> <td style="text-align: right;">2.206,41 €</td> <td style="text-align: right;">2.360,86 €</td> </tr> <tr> <td>5-10 Wohneinheiten pro Haus</td> <td style="text-align: right;">3.265,04 €</td> <td style="text-align: right;">3.493,59 €</td> </tr> <tr> <td>11-20 Wohneinheiten pro Haus</td> <td style="text-align: right;">5.772,33 €</td> <td style="text-align: right;">6.176,39 €</td> </tr> <tr> <td>über 20 Wohneinheiten pro Wohneinheit</td> <td style="text-align: right;">439,89 €</td> <td style="text-align: right;">470,68 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für übrige Tarifkunden:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>Größe bis 5 (Qmax) entspricht bis Q3 = 4 m³/h</td> <td style="text-align: right;">2.451,67 €</td> <td style="text-align: right;">2.623,29 €</td> </tr> <tr> <td>Größe bis 10 (Qmax) entspricht bis Q3 = 10 m³/h</td> <td style="text-align: right;">4.903,34 €</td> <td style="text-align: right;">5.246,57 €</td> </tr> <tr> <td>Größe bis 20 (Qmax) entspricht bis Q3 = 16 m³/h</td> <td style="text-align: right;">9.806,68 €</td> <td style="text-align: right;">10.493,15 €</td> </tr> <tr> <td>Größe bis 90 (Qmax) entspricht bis Q3 = 100 m³/h</td> <td style="text-align: right;">44.130,06 €</td> <td style="text-align: right;">47.219,16 €</td> </tr> <tr> <td>Größe über 90 (Qmax) entspricht über Q3 = 100 m³/h</td> <td style="text-align: right;">58.840,08 €</td> <td style="text-align: right;">62.958,89 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei weiteren Hausanschlüssen auf dem Grundstück, bei Erhöhung der Wohneinheiten/Anschlussnenweite wird der Differenzbetrag aus obiger Tabelle ermittelt und nachberechnet. Bei Senkung der Wohneinheiten/Anschlussnenweite ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.</p>				netto	brutto	1-2 Wohneinheiten pro Haus	1.259,21 €	1.347,35 €	3-4 Wohneinheiten pro Haus	2.206,41 €	2.360,86 €	5-10 Wohneinheiten pro Haus	3.265,04 €	3.493,59 €	11-20 Wohneinheiten pro Haus	5.772,33 €	6.176,39 €	über 20 Wohneinheiten pro Wohneinheit	439,89 €	470,68 €	Größe bis 5 (Qmax) entspricht bis Q3 = 4 m³/h	2.451,67 €	2.623,29 €	Größe bis 10 (Qmax) entspricht bis Q3 = 10 m³/h	4.903,34 €	5.246,57 €	Größe bis 20 (Qmax) entspricht bis Q3 = 16 m³/h	9.806,68 €	10.493,15 €	Größe bis 90 (Qmax) entspricht bis Q3 = 100 m³/h	44.130,06 €	47.219,16 €	Größe über 90 (Qmax) entspricht über Q3 = 100 m³/h	58.840,08 €	62.958,89 €
	netto	brutto																																	
1-2 Wohneinheiten pro Haus	1.259,21 €	1.347,35 €																																	
3-4 Wohneinheiten pro Haus	2.206,41 €	2.360,86 €																																	
5-10 Wohneinheiten pro Haus	3.265,04 €	3.493,59 €																																	
11-20 Wohneinheiten pro Haus	5.772,33 €	6.176,39 €																																	
über 20 Wohneinheiten pro Wohneinheit	439,89 €	470,68 €																																	
Größe bis 5 (Qmax) entspricht bis Q3 = 4 m³/h	2.451,67 €	2.623,29 €																																	
Größe bis 10 (Qmax) entspricht bis Q3 = 10 m³/h	4.903,34 €	5.246,57 €																																	
Größe bis 20 (Qmax) entspricht bis Q3 = 16 m³/h	9.806,68 €	10.493,15 €																																	
Größe bis 90 (Qmax) entspricht bis Q3 = 100 m³/h	44.130,06 €	47.219,16 €																																	
Größe über 90 (Qmax) entspricht über Q3 = 100 m³/h	58.840,08 €	62.958,89 €																																	
3. Bauwasseranschluss																																			
Bauwasseranschluss herstellen/entfernen für Ein- und Zweifamilienhäuser	112,50 €	133,88 €																																	
4. Entstörungsdienst																																			
<p>Für die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes, wenn die Störung durch Anlagen des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers verursacht wurde, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.</p>																																			
5. Kosten bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (§ 33 AVBWasserV)																																			
<p>Das Wasserversorgungsunternehmen berechnet für jeden Einsatz eines Beauftragten während der üblichen Arbeitszeit:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>für jede Unterbrechung</td> <td style="text-align: right;">74,00 €</td> <td style="text-align: right;">74,00 €* </td> </tr> <tr> <td>für jede Wiederherstellung der Anschlussnutzung innerhalb der üblichen Arbeitszeit</td> <td style="text-align: right;">74,00 €</td> <td style="text-align: right;">88,06 €</td> </tr> <tr> <td>für jede Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden</td> <td style="text-align: right;">170,20 €</td> <td style="text-align: right;">202,54 €</td> </tr> </tbody> </table>			für jede Unterbrechung	74,00 €	74,00 €*	für jede Wiederherstellung der Anschlussnutzung innerhalb der üblichen Arbeitszeit	74,00 €	88,06 €	für jede Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	170,20 €	202,54 €																								
für jede Unterbrechung	74,00 €	74,00 €*																																	
für jede Wiederherstellung der Anschlussnutzung innerhalb der üblichen Arbeitszeit	74,00 €	88,06 €																																	
für jede Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	170,20 €	202,54 €																																	
6. Kosten bei Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV)																																			
<p>Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers berechnet das Wasserversorgungsunternehmen:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>für jede erneute Zahlungsaufforderung oder Mahnung</td> <td style="text-align: right;">2,50 €</td> <td style="text-align: right;">2,50 €* </td> </tr> <tr> <td>für jede Ankündigung der Unterbrechung der Anschlussnutzung</td> <td style="text-align: right;">3,50 €</td> <td style="text-align: right;">3,50 €* </td> </tr> <tr> <td>für die Inanspruchnahme eines Ratenplans bis zu einem Forderungsbetrag von 500 Euro</td> <td style="text-align: right;">8,40 €</td> <td style="text-align: right;">10,00 €<sup>1</sup></td> </tr> <tr> <td>für die Inanspruchnahme eines Ratenplans über einem Forderungsbetrag von 500 Euro</td> <td style="text-align: right;">16,81 €</td> <td style="text-align: right;">20,00 €<sup>1</sup></td> </tr> <tr> <td>für nicht erfolgreiche Abbuchung (Rücklastschrift) zzgl. der Gebühren des jeweiligen Kreditinstituts</td> <td style="text-align: right;">3,00 €</td> <td style="text-align: right;">3,00 €* </td> </tr> </tbody> </table> <p>Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 286 Absatz 1 und § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung zu stellen.</p>			für jede erneute Zahlungsaufforderung oder Mahnung	2,50 €	2,50 €*	für jede Ankündigung der Unterbrechung der Anschlussnutzung	3,50 €	3,50 €*	für die Inanspruchnahme eines Ratenplans bis zu einem Forderungsbetrag von 500 Euro	8,40 €	10,00 € <sup>1</sup>	für die Inanspruchnahme eines Ratenplans über einem Forderungsbetrag von 500 Euro	16,81 €	20,00 € <sup>1</sup>	für nicht erfolgreiche Abbuchung (Rücklastschrift) zzgl. der Gebühren des jeweiligen Kreditinstituts	3,00 €	3,00 €*																		
für jede erneute Zahlungsaufforderung oder Mahnung	2,50 €	2,50 €*																																	
für jede Ankündigung der Unterbrechung der Anschlussnutzung	3,50 €	3,50 €*																																	
für die Inanspruchnahme eines Ratenplans bis zu einem Forderungsbetrag von 500 Euro	8,40 €	10,00 € <sup>1</sup>																																	
für die Inanspruchnahme eines Ratenplans über einem Forderungsbetrag von 500 Euro	16,81 €	20,00 € <sup>1</sup>																																	
für nicht erfolgreiche Abbuchung (Rücklastschrift) zzgl. der Gebühren des jeweiligen Kreditinstituts	3,00 €	3,00 €*																																	
7. Allgemeine Preise des Wasserversorgungsunternehmens																																			
<p>Während der üblichen Arbeitszeit (Mo - Do, jeweils von 7:00 Uhr - 16:30 Uhr und Fr von 7:00 Uhr - 12:15 Uhr) gelten folgende Stundensätze:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>Netzmonteur/Meister</td> <td style="text-align: right;">65,00 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ingenieur / Technische Führungskraft (DVGW)</td> <td style="text-align: right;">115,00 €</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Für Einsätze außerhalb der üblichen Arbeitszeit werden auf die jeweiligen Stundensätze Zuschläge erhoben und auf Anfrage mitgeteilt.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>Fahrzeugkosten ohne Fahrer pro Einsatz (im Netzgebiet Stockach)</td> <td style="text-align: right;">18,00 €</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Netzmonteur/Meister	65,00 €		Ingenieur / Technische Führungskraft (DVGW)	115,00 €		Fahrzeugkosten ohne Fahrer pro Einsatz (im Netzgebiet Stockach)	18,00 €																									
Netzmonteur/Meister	65,00 €																																		
Ingenieur / Technische Führungskraft (DVGW)	115,00 €																																		
Fahrzeugkosten ohne Fahrer pro Einsatz (im Netzgebiet Stockach)	18,00 €																																		

### 8. Abrechnung (§ 24 Absatz 1 AVBWasserV)

Das Entgelt je Messstelle für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung (auf Wunsch des Kunden) berechnet das Wasserversorgungsunternehmen folgende Kosten:

Außerordentliche Zwischenabrechnung je Rechnung	10,08 €	12,00 € <sup>1</sup>
Zusätzliche Rechnungskopie (Duplikat) je Rechnung	2,10 €	2,50 € <sup>1</sup>

### 9. Sonstige Leistungen

Alle sonstigen Leistungen bzw. Abschläge, die nicht als Bestandteil dieses Preisblatts ausgewiesen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Das Wasserversorgungsunternehmen behält sich außerdem vor, die Leistungen den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

### 10. Zahlungsziel / Vorauszahlung

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen.

### 11. Mehrwertsteuer

Die aufgeführten Preise sind als Netto- und Bruttopreise ausgewiesen. Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 7 %. Die mit 1 gekennzeichneten Bruttopreise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %. Die mit\* gekennzeichneten Bruttopreise unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

### 12. Anlagenbetrieb

- 12.1 Das Wasserversorgungsunternehmen behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers Hausanschlussleitungen, die ein Jahr oder länger nicht mehr oder nur sehr gering genutzt werden, von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen. Der Grundstückseigentümer wird hierüber vorab schriftlich informiert. Gleichzeitig wird ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen gegeben, um die Trennung ggf. abzuwenden. Dem Grundstücknehmer steht es frei, die Trennung vom Versorgungsnetz und den Rückbau abzuwenden, wenn er nachvollziehbar darlegt, dass der betroffene Hausanschluss innerhalb der nächsten 12 Monate wieder einer regelmäßigen Nutzung zugeführt wird. In diesem Fall wird das Wasserversorgungsunternehmen die Leitung spülen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer, wobei auch die Spülwassermengen zu seinen Lasten gehen. Findet nach Ablauf der dort genannten Frist keine regelmäßige Nutzung des Hausanschlusses statt, kann das Wasserversorgungsunternehmen den Hausanschluss endgültig trennen. Der Grundstückseigentümer kann kein erneutes Spülen der Leitung verlangen.
- 12.2 Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses für max. 1 Jahr verlangen, ohne dadurch das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Grundpreis ist in diesen Fällen weiter zu zahlen.
- 12.3 Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung und ist kostenpflichtig. Ein Baukostenzuschuss wird in diesen Fällen jedoch nicht erhoben.
- 12.4 Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung oder die Kontrolle mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 12.5 Dem Anschlussnutzer werden die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat, sowie die Kosten für eine von ihm veranlasste Zählerdemontage nach Aufwand berechnet.
- 12.6 Die Kosten für eine Befundprüfung des Zählers werden nach Aufwand berechnet.
- 12.7 Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Wasserzählerschächte im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Für die Unterhaltung, Wartung, Reinigung etc. des Wasserzählerschachtes ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

### 13. Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der (bundesweiten Allgemeinen oder sonst zuständigen) Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Kontaktdaten der bundesweiten Allgemeinen Schlichtungsstelle:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.

Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 7957940

Telefax: 07851 7957941

E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)

Internet: <https://www.verbraucher-schlichter.de>

Informationen zur Online-Streitbeilegung

Verbraucher haben die Möglichkeit, ab dem 15.02.2016 über die Online-Streitbeilegungs-Internetplattform ("OS-Plattform") der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu erhalten.

Diese Plattform dient als Anlaufstelle für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die aus Verpflichtungen im Zuge eines Online-Kaufvertrages oder Online-Dienstleistungsvertrages erwachsen. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Verbrauchervertrag können per E-Mail an unseren Kundenservice ([info@stadtwerke-](mailto:info@stadtwerke-)

### 14. Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Stockach GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2022 in Kraft. Die genannten Preise gelten bis zur öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.

## 15. Datenverarbeitung und Widerspruchsrecht

- 15.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Stockach GmbH, Ablaßwiesen 8, 78333 Stockach / Tel.: 07771/915-0 / Fax: 07771/915-145 / info@stadtwerke-stockach.de.
- 15.2 Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Stockach GmbH steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Stockach GmbH, Ablaßwiesen 8, 78333 Stockach / Tel.: 07771/915-0 / Fax: 07771/915-145 / datenschutz@stadtwerke-stockach.de gerne zur Verfügung.
- 15.3 Die Stadtwerke Stockach GmbH verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten (z. B. Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungs- und Zahlungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten).
- 15.4 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:
- 15.5 Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf die Anfrage des Kunden und Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertragsverhältnisses auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO.
- 15.6 Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO.
- 15.7 Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO bzw. bei Telefonwerbung auf Grundlage einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Stockach GmbH oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- 15.8 Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung seiner Kreditwürdigkeit durch die Auskunftsei Creditreform Konstanz Müller & Schott GmbH & Co. KG, Mainastraße 48, 78464 Konstanz auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b oder f DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von der Stadtwerke Stockach GmbH oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. In diesem Zusammenhang werden der Auskunftsei erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt. Der Datenaustausch mit der Auskunftsei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Auskunftsei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung die Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.
- 15.9 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 14.4 genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftseien, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister, Telekommunikationsunternehmen, Marktforschungsinstitute, andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte) ausschließlich, soweit hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht.
- 15.10 Eine Übermittlung personenbezogener Daten des Kunden an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 15.11 Personenbezogene Daten werden zu den unter 14.4 genannten Zwecken so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden personenbezogene Daten des Kunden so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Stockach GmbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 15.12 Der Kunde hat gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten: Recht auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO), Recht auf Berichtigung, wenn die ihn betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO), Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 Buchst. a bis d DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Recht auf Übertragung der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

### Widerspruchsrecht

Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH ohne Angabe von Gründen widersprechen. Die Stadtwerke Stockach GmbH wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke Stockach GmbH auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO stützen, kann der Kunde gegenüber der Stadtwerke Stockach GmbH aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke Stockach GmbH wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, die Stadtwerke Stockach GmbH kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist an Stadtwerke Stockach GmbH, Ablaßwiesen 8, 78333 Stockach / Tel.: 07771/915-0 / Fax: 07771/915-145 / info@stadtwerke-stockach.de zu richten.